

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgeber

Berlin W 30

Magistrat von Groß-Berlin Abteilung für Rechtswesen Nürnberger Straße 53-55

5. Jahrgang Teil I Nr. 19

TEIL I

Ausgabetag 9. April 1949

Inhalt

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Tag	Alliierte Behörden	Seite	Tag	Seite	
	Alliierte Kommandantur				
23. 3. 1949	Anordnung Nr. BK/O (49) 59, Erhöhung des Eisenbahntarifs in den Westzonen	117	25. 3. 1949	Anordnung über die Neufestsetzung des Zuschlages für gesetzliche soziale Aufwendungen bei Leistungsverträgen im Bauhauptgewerbe	118
26. 3. 1949	Anordnung BK/O (49) 65, Genehmigung und Kontrolle der Bauarbeiten in Berlin	117	1. 4. 1949	Anordnung über die Abgabepreise der Berliner Brauereien für Bier in den Westsektoren	118
	Amerikanische Militärregierung		1. 4. 1949	Anordnung über die Ausschankpreise für Bier in Gaststätten der Westsektoren	119
1. 2. 1949	Befehl über die Kontrolle von Druckschriften, Rundfunk und Film	117	1. 4. 1949	Anordnung über Höchstpreise für Gemüse- und Tabakjungpflanzen für das Jahr 1949	119
	Magistrat				
	Preisamt				
21. 3. 1949	Anordnung über Höchstpreise für technische Zahnarbeiten und Reparaturarbeiten der zahntechnischen Laboratorien	118			

Amtliche Bekanntmachungen

Tag	Magistrat	Seite	Tag	Seite	
	Finanzwesen				
1. 4. 1949	Bekanntmachung über die Festsetzung von Durchschnittskursen für die Zeit vom Juli 1948 bis März 1949	120	23. 3. 1949	Ausschreibung eines Apothekenbetriebsrechts	120
	Rechtswesen				
1. 4. 1949	Bekanntmachung über Gebühren usw. des Patentamtes	120	23. 3. 1949	Bekanntmachung betreffend Währungsumstellung und Preisbildung	120
			14. 3. 1949	Bekanntmachung über Erlöschen der Räude	120
			24. 3. 1949	Bekanntmachung über Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister	120

Gesetze, Befehle, Verordnungen, Anordnungen

Alliierte Behörden

Alliierte Kommandantur Berlin

BK/O (49) 59
23. März 1949

Betrifft: Erhöhung des Eisenbahntarifs in den Westzonen

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet wie folgt an:

- Es wurde kürzlich der Reichsbahn gestattet, die Frachtsätze in den Westzonen um 40% zu erhöhen.
- Die Alliierte Kommandantur Berlin teilt Ihnen mit, daß es beschlossen wurde, mit Wirkung vom 24. Februar 1949 für Frachten für Handel- und Industriewaren aus Berlin nach den Westzonen und nach Berlin aus den Westzonen, den vor der kürzlich stattgefundenen Erhöhung von 40% geltenden Tarif anzuwenden, um die Belastung der Berliner Wirtschaft zu vermindern.
- Sie haben daher diesen Beschluß durchzuführen.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin

A. d'ARNOUX
Colonel

Vorsitzführender Stabschef

BK/O (49) 65
26. März 1949

Betrifft: Genehmigung und Kontrolle der Bauarbeiten in Berlin

An den Oberbürgermeister der Stadt Berlin

Die Alliierte Kommandantur Berlin ordnet folgendes an:

- Die Anordnungen BK/O (46) 140, (46) 241, (47) 64 und (48) 46 werden ab 1. April 1949 aufgehoben.

- Sie sind nunmehr ermächtigt, Baulizenzen im Rahmen des jährlichen Planes, den Sie zwecks Erwägung seitens der Alliierten Kommandantur Berlin vorzulegen haben, zu erteilen.

Im Auftrage der Alliierten Kommandantur Berlin
A. d'ARNOUX
Colonel

Vorsitzführender Stabschef

Militärregierung Deutschland

(Amerikanischer Sektor Berlin)

BEFEHL

über die Kontrolle von Druckschriften, Rundfunk und Film
(in der Fassung vom 1. Februar 1949)

- Keine Person darf eine der folgenden Tätigkeiten ohne eine schriftliche Zulassung oder Ermächtigung der Militärregierung und entgegen den Vorschriften dieser Zulassung oder Ermächtigung und der Bestimmungen und Anweisungen der Militärregierung ausüben. Eine Zulassung oder Ermächtigung der Militärregierung ist auch dann erforderlich, wenn eine Zulassung oder Ermächtigung von einer deutschen Behörde erteilt worden ist, oder wenn eine Zulassung oder Ermächtigung nach deutschem Recht erforderlich ist. Diese Bestimmungen erscheinen in Englisch und Deutsch. Wo Widersprüche bestehen, ist in jedem Falle der englische Text maßgebend.

- Das Veröffentlichende von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Plakaten, Broschüren, Musikalien oder sonstigen Bekanntmachungen.

- Verleger, Druckereien oder Buchbindereien dürfen ohne Erlaubnis der Militärregierung nicht über fertiggestellte oder in Arbeit befindliche Magazine, Zeitschriften, Bücher, Broschüren, Musikalien oder sonstige Veröffentlichungen durch Verkauf, Einstampfung oder andere Weise veräußern.
- b) Der Betrieb von Nachrichtendiensten, Nachrichten- oder Bildagenturen, Rundfunk- oder Fernsehstationen oder Einrichtungen, von Drahtfunksendern und Niederfrequenz-Übertragungsanlagen.
 - c) Herstellung, Synchronisation und Vertrieb von Filmen.
2. Falls eine Zulassung, Ermächtigung oder Erlaubnis zur Ausübung einer der oben erwähnten Tätigkeiten von der Militärregierung oder einer Alliierten Behörde bereits vor Erlaß dieser Anordnung erteilt worden ist, bleibt diese gültig und wirksam, es sei denn, daß sie ausdrücklich von der Militärregierung widerrufen wird.
3. Gesuche um Zulassung zur Ausübung einer der oben erwähnten Tätigkeiten sind an die zuständige Stelle der Nachrichten-Dienst-Abteilung (Information Services Branch) in der vorgeschriebenen Weise zu richten.

Registrierung von Personen, die gewisse Tätigkeiten ausüben

4. Nur unter den in § 5 und 6 erwähnten Bedingungen darf eine Person eine der folgenden Tätigkeiten ausüben:
- a) Jegliches Vertrieben, Verkaufen oder gewerbliche Verleihen von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Broschüren, Plakaten, Musikalien oder sonstigen Bekanntmachungen, Buchhändler in Groß- und Einzelhandel sowie gewerbliche Leihbüchereien, denen die Erlaubnis, ihr Gewerbe auszuüben, vom Amt für Volksbildung verweigert worden ist, müssen diese Tatsache bei ihrer Registrierung angeben; es ist ihnen nicht gestattet, ihre Geschäfte wieder aufzunehmen, solange sie keine entsprechende Benachrichtigung erhalten haben.
 - b) Das Drucken von Zeitungen, Magazinen, Zeitschriften, Büchern, Plakaten, Broschüren, Musikalien und sonstigen Veröffentlichungen.
- (Bemerkung: Der Druck und Aushang von Plakaten muß in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Militärregierung geschehen; Plakate müssen vor dem Aushang der Nachrichten-Dienst-Abteilung der betreffenden Militärregierung vorgelegt werden.)

- c) Filmvorführungen, die genehmigt worden sind und für die eine Filmvorführungsbescheinigung vorliegt. Diese Bescheinigung ist jeder Filmkopie beizufügen.
- d) Das Verarbeiten oder Kopieren von Kinofilmen.
- e) Das Vertrieben, Verkaufen oder gewerbliche Verleihen von Schallplatten oder sonstigen Tonaufnahmen.

5. Jede Person darf die im Paragraph 4 erwähnten Tätigkeiten unter den folgenden Bedingungen ausüben, solange kein aus anderen Gründen erfolgtes Verbot seitens der Militärregierung vorliegt:

- a) Die Person muß sich vorher bei dem Bezirksbürgermeister ihres Verwaltungsbezirks in vorgeschriebener Art und Weise für die Ausübung des betreffenden Berufes registrieren lassen.
- b) Die Person muß alle erlassenen Bestimmungen und Anweisungen genauestens befolgen.
- c) Die in Frage kommenden Hersteller, Veranstalter und Verleger müssen ordnungsgemäß zugelassen sein.

6. Die Registrierung all der Tätigkeiten, die nicht im Befehl BK/O (49) 10 enthalten sind, wird vom 1. März 1949 bis 31. März 1949 stattfinden. Alle Personen, die sich registrieren lassen wollen, müssen sich zwischen . . . Uhr und . . . Uhr in den Amtsräumen des Bezirksbürgermeisters . . . einfinden.

7. Für die Zwecke dieses Befehls bedeutet der Ausdruck „Person“ jede natürliche Person, Gesamthandperson oder juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts; ferner jede Regierung, einschließlich aller ihr unterstellten politischen Einheiten, öffentlichen Körperschaften und Amts- und Dienststellen.

8. Jeder Verstoß gegen eine Bestimmung dieser Verordnung wird nach Schuldigsprechung des Täters durch ein Gericht der Militärregierung nach dessen Ermessen mit jeder gesetzlichen Strafe bestraft werden.

9. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündung (1. März 1949) in Kraft unter Aufhebung aller widersprechenden vorangegangenen Befehle über diesen Gegenstand

Berlin, 1. Februar 1949.
 Bezug: USMG Order, 16 Aug. 1945
 BK/O (49) 10

Auf Befehl der Militärregierung

Magistrat

Preisamt

Anordnung

über Höchstpreise für technische Zahnarbeiten und Reparaturarbeiten der zahntechnischen Laboratorien

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei, beide vom 28. September 1945 (VOBl. 1945, S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Zahntechnische Laboratorien dürfen für technische Zahnarbeiten und Reparaturarbeiten höchstens die nachstehenden Preise an Zahnärzte und Dentisten berechnen:

- A. Reparaturarbeiten an Prothesen aus Kautschuk:**
- 1. Bei Reparatur eines Sprunges oder Bruches, unbeschadet des Ausmaßes, ein Grundpreis von 6.— DM
 - 2. Für Erneuerung der Basis bei mehreren Sprüngen oder Brüchen — zusätzlich zum Grundpreis 5.— ..
 - 3. Für Anfügen jedes Zahnes 1.50 ..
 - 4. Für Anbringen jeder Klammer 1.50 ..
 - 5. Für Reparaturen in Kunstharz darf auf oben angeführte Preise ein Aufschlag von 25 % berechnet werden.
- B. Prothesen aus Kautschuk:**
- 1. Für Herstellung einer Platte mit 1—6 Zähnen, ohne Klammern und ohne Sauger 25.10 DM
 - 2. Für Herstellung einer Platte mit 7—14 Zähnen, ohne Klammern und ohne Sauger 28.15 ..
 - 3. Für Anbringen eines Luftsaugers 1.50 ..
 - 4. Für Anbringen einer Gummisaugvorrichtung (Patentsauger) 2.50 ..
 - 5. Bei Herstellung von Platten und Saugern aus Kunstharz darf ein Aufschlag von 25 % berechnet werden.
- C. Zahnersatz aus Metall:**
- 1. Für Herstellung einer Krone 10.40 DM
 - 2. Für Herstellung eines Brückengliedes 13.45 ..
 - 3. Für Herstellung eines Ringstiftzahnes (Wurzelring, Wurzelkappe mit Stift und Gliederaufbau an fertige Wurzelkappe mit Stift) 20.50 ..
 - 4. Für Herstellung eines Inlays direkt 3.35 ..
 - 5. Für Herstellung eines Inlays indirekt 11.35 ..
 - 6. Für Herstellung eines Plattengusses 37.40 ..
 - 7. Für Herstellung des Gusses einer Zinnbasis 22.10 ..
 - 8. Für Anbringen einer einfachen Klammer 2.50 ..
 - 9. Für Anbringen einer doppelarmigen Klammer 5.— ..
 - 10. Für Anbringen einer doppelarmigen Klammer mit Auflage (Klammerkreuz) 6.— ..
 - 11. Für Anbringen einer Gußklammer 7.50 ..
- D. Zahnersatz aus Kunststoffen:**
- 1. Für die Herstellung einer Krone 19.55 DM
 - 2. Für die Herstellung eines Brückengliedes 19.55 ..
 - 3. Für die Herstellung eines Inlays 19.55 ..
 - 4. Für die Herstellung eines Stützgerüsts f. Brücken 11.35 ..
 - 5. Für die Herstellung einer Jacketkrone 32.— ..

§ 2

Sämtliche in § 1 festgesetzten Preise verstehen sich ausschließlich der verwendeten Materialien, jedoch einschließlich der Hilfsstoffe, wie Gips, Wachs, Öl, Einbettungsmasse u. dgl.

§ 3

Für die Materialien dürfen nur die von den Dentaldepots berechneten Preise, zuzüglich eines Aufschlages von höchstens 10 %, weiter erhoben werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit dem auf der Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 21. März 1949. (579 — 520 49 —)

Magistrat von Groß-Berlin
 Preisamt
 Illmer

Anordnung

über die Neufestsetzung des Zuschlages für gesetzliche soziale Aufwendungen bei Leistungsverträgen im Bauhauptgewerbe

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei — beide vom 28. 9. 1945 (VOBl. 1945 S. 122) — und in Verbindung mit § 5 der Baupreisverordnung vom 16. 6. 1939 wird angeordnet:

§ 1

Der Zuschlag für gesetzliche soziale Aufwendungen bei Leistungsverträgen im Bauhauptgewerbe wird in Absatz 2 des Runderlasses Nr. 9/44 vom 25. 3. 1944 wie folgt festgesetzt:

höchstens 24* auf die Löhne der Lehrlingstanger.

§ 2

Durch den Zuschlag werden folgende Kostenarten abgegolten:

- 1. Sozialversicherung.
- 2. gesetzlich zu bezahlender Urlaub einschließlich der auf diese Urlaubslöhne entfallenden Gebühren und gesetzlichen sozialen Aufwendungen.
- 3. gesetzlich zu bezahlende Feiertage einschließlich der auf diese Feiertagsbezahlung entfallenden gesetzlichen sozialen Aufwendungen.
- 4. tarifliche Bezahlung von Arbeitsunterbrechungen wegen Erkrankung des Gefolgschaftsmitgliedes o. a. einschließlich der auf diese Lohnzahlungen entfallenden sozialen Aufwendungen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin W 30, den 25. März 1949. (519-374 49)

Magistrat von Groß-Berlin
 Preisamt
 Illmer

Anordnung

über die Abgabepreise der Berliner Brauereien für Bier in den Westsektoren

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberei — beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122) — wird angeordnet:

§ 1

Die Abgabepreise der Berliner Brauereien in den Westsektoren dürfen für Faßbier, hell oder dunkel, mit einem Stammwürzegehalt von

- a) nicht mehr als 2 v. H. 49.— DM-West/hl
- b) mehr als 2 und nicht mehr als 3,2 v. H. DM-West Biersteuer
- c) mehr als 3,2 bis 6 v. H. 80.— DM-West/hl

nicht überschreiten.

Amtliche Bekanntmachungen

Magistrat

Finanzwesen

Bekanntmachung über die Festsetzung von Durchschnittskursen für die Zeit vom Juli 1948 bis März 1949

Auf Grund des § 5 d der Dritten Verordnung zur Neuordnung des Geldwesens vom 20. 3. 1949 (VOBl. Teil I Nr. 14 Seite 86) und des § 9 der Überleitungsverordnung zur Regelung der Steuerberechnung und Steuerzahlung vom 17. 3. 1949 (VOBl. Teil I Nr. 14 Seite 91) werden die monatlichen Durchschnittskurse und der verbindliche Durchschnittskurs für das Vierteljahr Januar/März 1949 wie folgt festgesetzt und hiermit bekanntgemacht:

a) monatliche Durchschnittskurse				
Juli	1948	1 DM-West:	2.00 DM-Ost	
August	1948	1 DM-West:	2.90 DM-Ost	
September	1948	1 DM-West:	3.55 DM-Ost	
Oktober	1948	1 DM-West:	4.15 DM-Ost	
November	1948	1 DM-West:	3.75 DM-Ost	
Dezember	1948	1 DM-West:	3.65 DM-Ost	
Januar	1949	1 DM-West:	3.45 DM-Ost	
Februar	1949	1 DM-West:	3.80 DM-Ost	
März	1949	1 DM-West:	4.70 DM-Ost	

b) vierteljährlicher Durchschnittskurs				
Januar/März	1949	1 DM-West:	4.00 DM-Ost	

Berlin, den 1. April 1949. (LFA. - Präsi. Abt. - S 1900 - 1/49 -)
Landesfinanzamt Berlin
Weltzien

Rechtswesen

Bekanntmachung

Sämtliche in der „Bekanntmachung über die Auskunftserteilung durch die Auskunftsstelle des Patentamts“ vom 6. 12. 1948, in dem „Merkblatt für den Bezug von Patentschriften und Lichtbildern“ und in dem „Merkblatt betr. Warenzeichen“ vom gleichen Tage genannten Gebühren, Preise und Kosten sind vom 1. April d. J. an in voller Höhe in Westmark zu entrichten.

Der Preis der Gruppenlisten — s. Abschnitt II des Merkblatts über den Bezug von Patentschriften und Lichtbildern — ist auf 3,— DM West herabgesetzt worden.

Berlin, den 1. April 1949. (Nr. II 238/49.)
Patentamt
Eylau

Gesundheitswesen

Ausschreibung eines Apothekenbetriebsrechtes

Das erledigte Recht zum Weiterbetrieb der neu errichteten Apotheke in Berlin-Lübars, Beneckendorffstraße 158, soll neu vergeben werden. Geeignete Bewerber werden hiermit aufgefordert, bis zum 30. Juni 1949 ihr Gesuch schriftlich bei uns einzureichen.

Persönliche Vorstellungen der Bewerber oder die Einschaltung von Fürsprechern sind zwecklos.

Bewerber mit einem Betriebsberechtigungsalter von weniger als 23 Jahren können bei der Vergabe der anheimgefallenen Konzession voraussichtlich nicht berücksichtigt werden.

Bezüglich der dem Konzessionsgesuch beizufügenden Unterlagen verweisen wir auf unsere Ausschreibung von Apothekenbetriebsrechten im Verordnungsblatt für Groß-Berlin Nr. 20 vom 19. Mai 1948 Seite 269.

Berlin, den 23. März 1949.
Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Gesundheitswesen
I. V. Dr. Dr. Piechowski

Preisamt

Währungsumstellung und Preisbildung

Die Einführung der Westmark als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel in West-Berlin hat zur Folge, daß die auf Grund der Preisvorschriften zulässigen gesetzlichen Höchstpreise nunmehr in DM-West gelten. Die Bekanntmachung des Preisamtes über Doppelwährung und Preisbildung vom 3. 8. 1948 (VOBl. Seite 402) wird dadurch gegenstandslos.

Zur Erläuterung:

Das Preisamt hat während des Bestehens der Doppelwährung in West-Berlin an den nominellen Höchstpreisen festgehalten. Es hatte mit der erwähnten Bekanntmachung vom 3. 8. 1948 untersagt, daß die Höchstpreise — gleichgültig in welcher Währung — unter Anwendung eines Umrechnungskurses überschritten werden. Dieses Verfahren entsprach der vorhanden gewesenen Währungs-konstruktion, die zwangsläufig zu dem Prinzip des „zweigeteilten Preises“ (Westmark- und Ostmarkanteil) geführt hatte. Der unterschiedliche Wert der beiden Währungen kam also nicht in der Preishöhe zum Ausdruck, sondern durch die Währungsanteile im Preis. Die Währungsanteile wurden wegen der damit verbundenen Schwierigkeiten nicht amtlich geregelt, sondern der freien Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer überlassen.

Die Absicht des Preisamtes war, das vielfach verflochtene Preisgefüge nicht durch Währungsumrechnungen zu verfälschen, sondern die nominellen gesetzlichen Preise (auch wenn sie während der Doppelwährung an Bedeutung verloren) bis zum Zeitpunkt der mit Sicherheit erwarteten Währungsvereinigung zu erhalten, um dann wieder eine brauchbare Basis zu haben. Dieser Zweck ist nun erreicht worden.

Da nach der Einführung der Westmark als alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel alle Aufwendungen in Industrie, Handel und Gewerbe in West-Berlin künftig normalerweise in Westmark entstehen, können die gesetzlichen Preise (auch im Zuge der Preis-senkungsaktion nach der ersten Währungsumstellung zum Teil bereits gesenkt worden sind, nunmehr in DM-West gelten. Damit ist die Kontinuität des Preisrechts gewahrt und ein fester Ausgangspunkt gewonnen. Wenn in einzelnen Fällen auch künftig Waren gegen Ostmark bezogen und in West-Berlin veräußert werden, wird das Preisamt die Verkaufspreise hierfür in DM-West besonders regeln. Im übrigen sind alle amtlichen Preise Höchstpreise, die nicht überschritten werden dürfen, deren Unterschreitung aber selbstverständlich zulässig ist. Die Geldknappheit unmittelbar nach der Währungsumstellung wird in manchen Fällen die Verkäufer zu weitgehenden Preissenkungen ohne Rücksicht auf die Selbstkosten veranlassen.

Die Währungsvereinigung bringt die erwünschte Rückkehr zu klaren Grundlagen für die Preisbildung. Im Zuge der weiteren Entwicklung kann nun eine organische Neuordnung der Preise angestrebt werden, sobald die wichtigsten Voraussetzungen für die Westberliner Wirtschaft, insbesondere die Frage des Blockadekosten-ausgleichs, geklärt sind.

Berlin, den 25. März 1949.

Magistrat von Groß-Berlin
Preisamt
Illmer

Polizei

Erlöschen der Rände

Die Rände im Pferdebestand des Landwirts Willi Wiese, Berlin-Marienfelde, Dorfstraße 26, ist erloschen.

Die angeordneten Schutzmaßnahmen sind gemäß § 237 der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum Viehschutzgesetz vom 25. 12. 1911 aufgehoben.

Berlin, den 14. März 1949.

Der Polizeipräsident in Berlin

Bestellung als Bezirksschornsteinfegermeister

Mit Wirkung vom 1. April 1949 sind von mir als Bezirksschornsteinfegermeister bestellt worden:

1. Der Schornsteinfegermeister Alfred Hoppenheit, Berlin O 34, Kadiner Straße 16, im Kehrbezirk Nr. 6 unter gleichzeitigem Widerruf seiner Bestellung im Kehrbezirk Nr. 198.
2. der Schornsteinfegermeister Hellmut Leopold, Berlin-Reinickendorf-West, Rudolf-Griep-Straße 30, im Kehrbezirk Nr. 121 unter gleichzeitigem Widerruf seiner Bestellung im Kehrbezirk Nr. 217.
3. der Schornsteinfegermeister Friedrich Ohrt, Berlin-Frohnau, Hängweg 6, im Kehrbezirk Nr. 198 unter gleichzeitigem Widerruf seiner Bestellung im Kehrbezirk Nr. 6 von Groß-Berlin.

Berlin, den 24. März 1949.

Der Polizeipräsident in Berlin

Herausgeber: Magistrat von Groß-Berlin, Abt. für Rechtswesen, Berlin W 30, Nürnberger Str. 53-55. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Berliner Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65, Seestr. 64. Telefon: 46 06 16. Bestellungen können beim Verlag und den Postämtern der Westsektoren aufgegeben werden.

Teil I: enthaltend Gesetze, Befehle, Verordnungen und Anordnungen sowie amtliche Bekanntmachungen des Magistrats und anderer Behörden. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Teil II: enthaltend Bekanntmachungen der Gerichte, der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,20 DM.

Redaktion: Berlin W 30, Nürnberger Str. 53, Chefredakteur Adolph Eilenbach. Tel.: 24 00 11. App. 291. Erscheint mit Genehmigung der Französischen Militärregierung Berlin laut Anordnungen der Alliierten Kommandantur Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Waldemarstr. 38, 23 223. 4 49 (f)